
<u>§ 1 Name und Zweck der Abteilung</u>	2
<u>§ 2 Mitgliedschaft der Abteilung</u>	3
<u>§ 3 Mitgliedsbeitrag</u>	4
<u>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</u>	5
<u>§ 5 Verwaltung der Abteilung</u>	6
<u>§ 6 Abteilungsleitung</u>	7
<u>§ 7 Wahl der Abteilungsleitung</u>	8
<u>§ 8 Versammlung und Beschlussfassung</u>	9
<u>§ 9 Aufgaben der Abteilungsversammlung</u>	10
<u>§ 11 Beschlussfassung</u>	11
<u>§ 12 Niederschriften</u>	11
<u>§ 13 Schlussvorschriften, Inkrafttreten</u>	13

§ 1 Name und Zweck der Abteilung

Die Abteilung „Tanzsport“ des Turnvereins 1875 Paderborn e.V., im folgenden „TV 1875“ genannt, trägt den Namen

Tanzsportclub Blau-Weiß im Turnverein 1875 Paderborn e.V.
abgekürzt
„TSC Blau-Weiß Paderborn“.

Die Abteilungsordnung ergänzt die Satzung des „TV 1875 Paderborn e.V.“, im folgenden TV-Satzung genannt, von 31.5.2005.

Die Aufgaben der Abteilung erstrecken sich auf die Förderung des Turniertanzes und die Pflege des Gesellschaftstanzes. Sie kann darüber hinaus andere Tanzformen in ihr Programm aufnehmen, soweit dies für die Förderung des Tanzsportes im allgemeinen und für die Belange der Tanzsportabteilung im Besonderen von Interesse ist. Die Abteilung ist fachlich dem TNW und DTV angeschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft der Abteilung

(1) Die Mitglieder der Tanzsportabteilung sind Mitglieder des TV 1875. Die Mitglieder unterteilen sich in folgende Gruppen:

- a) jugendliche Mitglieder
- b) ordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) passive Mitglieder

(2) Zu Buchstabe a) zählen alle Mitglieder, die den Tanzsport aktiv betreiben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu Buchstabe b) zählen alle Mitglieder, die den Tanzsport aktiv betreiben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Buchstabe c) zählen alle Mitglieder, die nach Maßgabe der Vereinssatzung des TV 1875 zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Sie sind beitragsfrei, genießen aber alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitgliedschaft.

Zu Buchstabe d) zählen alle Mitglieder, die den Tanzsport nicht aktiv betreiben, ihn aber ideell und finanziell unterstützen wollen. Die Begründung einer passiven Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag, der an den Abteilungsvorstand zu richten ist.

(3) Zum Zwecke der formellen Aufnahme als Mitglied des TV 1875 werden nach § 2 Abs. 2 der Vereinssatzung die Anträge auf Mitgliedschaft nach Zustimmung der Abteilungsleitung dem geschäftsführenden Vorstand des TV 1875 zugeleitet. Der Beitritt eines Jugendlichen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft in der Abteilung beträgt mindestens 6 Monate.

(4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf dem förmlichen Beitragsgesuch vermerkten Datum, und zwar in der ersten Monatshälfte rückwirkend zum Monatsersten und in der zweiten Monatshälfte vom Ersten des darauffolgenden Monats an.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird, soweit es die gesellschaftstanzenden Mitglieder betrifft, nach den Mitgliedsgruppen des § 2 Buchstabe a) bis d) getrennt, von der Abteilungsversammlung bestimmt.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Mitglieder nach § 2 Satz 2 dieser Ordnung wird vom Abteilungsvorstand nach Kostenlage festgesetzt, wobei mindestens eine Kostendeckung erreicht werden muss. Dasselbe gilt für Sonderleistungen des Vereins an Mitglieder nach Abs. 1. Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung von den Regelungen im Sinne dieses Absatzes.
- (3) Die Beiträge dienen dazu, alle für die Funktionsfähigkeit, den Fortbestand und die Weiterentwicklung der Abteilung notwendigen Aufwendungen zu bestreiten.
- (4) Die Abteilungsversammlung bestimmt den Zeitpunkt von Beitragsänderungen. Die Beitragshöhe wird in den entsprechenden Versammlungsprotokollen niedergeschrieben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Zu Buchstabe a); die nach § 4 Abs. 1 der TV-Satzung erforderliche schriftliche Austrittserklärung ist über den Vorsitzenden¹ der Tanzsportabteilung zu legen. Der Austritt ist zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Die Beiträge sind bis zum Ende des Austrittsvierteljahres zu zahlen. Mit dem Austritt aus der Abteilung endet unmittelbar jedes satzungsmäßige Recht gegenüber dem Verein.

Zu Buchstabe b); beim Ausschluss finden die Regelungen des § 4 Abs. 2 und 3 der TV-Satzung Anwendung.

¹ Es ist immer die männliche und weibliche Form gemeint

§ 5 Verwaltung der Abteilung

Die Angelegenheiten und die Verwaltung der Abteilung werden geregelt durch

1. die Abteilungsleitung im Sinne der § 5 der TV Satzung, bestehend aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden der Tanzsportabteilung als Abteilungsleiter,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Breitensportwart,
- g) dem Turnierwart,
- h) dem Jugendwart.

2. Die Abteilungsversammlung.

§ 6 Abteilungsleitung

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt die Abteilung im Vereinsrat des TV 1875.
- (2) Die Abteilungsleitung hat sich für die Belange und die Fortentwicklung der Abteilung einzusetzen und das Abteilungsvermögen zu überwachen. Ihr obliegt die Auswahl fachkundiger Trainer und Übungsleiter und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Für besondere Aufgaben kann die Abteilungsleitung Personen als Beauftragte in den Vorstand berufen. Hier finden die Bestimmungen des §8 Abs. 3 der TV Satzung Anwendung.

§ 7 Wahl der Abteilungsleitung

Vor der Jahreshauptversammlung des TV 1875 ist eine Abteilungsversammlung, in der die Abteilungsleitung gewählt wird, einzuberufen. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden entsprechend des § 10 der TV-Satzung auf 2 Jahre gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Jugendwartes ist nur bei den Vereinsmitgliedern nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a angesiedelt. Der in der Jugendversammlung gewählte Kandidat bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des TSC Blau-Weiß Paderborn. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidium des TV 1875 vor der Jahreshauptversammlung des TV mitzuteilen.

§ 8 Versammlung und Beschlussfassung

- (1) In der Abteilungsversammlung haben die ordentlichen Mitglieder Wahl- und Stimmrecht. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben ebenfalls Wahl- und Stimmrecht. Sie wird vom Vorsitzenden der Abteilung oder seinem Vertreter durch Aushang in den Vereinskästen unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der 1. Vorsitzende der Abteilung kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe vom Zweck und Gründen eine solche beantragt.
- (3) Anträge zur Tagesordnung durch die Mitglieder müssen spätestens 8 Tage vorher dem Vorstand mit schriftlicher Begründung zugegangen sein.
- (4) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Aufgaben der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Abteilungsleitung und des Schatzmeisters,
- b) Entlastung der Abteilungsleitung,
- c) Entlastung des Schatzmeisters,
- d) Wahl der Abteilungsleitung und der zwei Prüfer für die Abteilungskasse,
- e) Festsetzung der Abteilungsbeiträge nach Maßgabe von § 3 dieser Ordnung,
- f) Beschlussfassung über Anträge der Abteilungsleitung und der Mitglieder,
- g) Änderung der Abteilungsordnung,
- h) Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes,
- i) Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

§ 10 Beschlussfassung

Für das Beschlussverfahren der Abteilungsversammlungen findet der § 7 der TV-Satzung entsprechende Anwendung.

Dementsprechend werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Abteilungsordnung, gerichteten Anträge, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Änderungen der Abteilungsordnung ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Niederschriften


Über die Abteilungsversammlungen sind Niederschriften in Form von Beschlussprotokollen aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Abteilung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll einer Abteilungsversammlung ist in der darauf folgenden Versammlung gleicher Art bekannt zugeben.

§ 12 Schlussvorschriften, Inkrafttreten

Soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders geregelt, gelten die Vorschriften der Satzung des TV 1875 in der jeweils gültigen Fassung. Diese Ordnung tritt mit der Beschlussfassung am 4. 5. 2006 in Kraft, die bisherige Ordnung wird vom gleichen Tage an außer Kraft gesetzt,

Paderborn, den 4. 5. 2006

1. Vorsitzende
gez. Anita Driller



4.5.06 M. Landwehr